



- Das zu versickernde Niederschlagswasser stammt nicht von Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (ausgenommen Kleingebinde bis 20 Liter)
- Niederschlagswasser von unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiflächen über 50 m² darf nur über eine 30 cm bewachsene Oberbodenschicht oder nach Vorreinigung über eine Behandlungsanlage mit Bauartzulassung versickert werden

Wann ist die Einleitung in ein Oberflächengewässer erlaubnisfrei?

- Pro Einleitungsstelle darf die angeschlossene befestigte Fläche 1.000 m² nicht überschreiten
- Innerhalb eines Gewässer- oder Uferabschnittes von 1.000 m Länge darf Niederschlagswasser von höchstens 5.000 m² befestigter Fläche eingeleitet werden
- Niederschlagswasser von Kupfer-, Zink- oder Bleidächern über 50 m² muss ausreichend vorbehandelt werden (Behandlungsanlage mit Bauartzulassung oder 30 cm bewachsene Oberbodenschicht)
- Die Einleitungsstelle muss außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Schilf- und Röhrichtbeständen, Quellen und deren unmittelbarer Umgebung liegen

Das Niederschlagswasser darf nicht von folgenden Flächen stammen:

- Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden (Ausnahme: Kleingebinde bis 20 l)
- Kreis- und Gemeindestraßen mit mehr als zwei Fahrstreifen und höherem Verkehrsaufkommen (mehr als 5.000 Kfz/24 h)
- Straßen, die Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind

Wo sind die Anforderungen an die schadlose Niederschlagswasserbeseitigung geregelt?

Gesetze und Regelwerke:

WHG Wasserhaushaltsgesetz, BayWG Bayerisches Wassergesetz

NWFreiV Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

TRENGW Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser

TRENOG Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer

Arbeitsblatt DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser; Arbeitsblatt DWA-A 117, Bemessung von Regenrückhalteräumen, Merkblatt DWA-M 153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser

Was ist noch zu beachten?

Wie das Niederschlagswasser in einer bestimmten Ortslage beseitigt werden kann, hängt insbesondere auch von der jeweiligen **kommunalen Satzung** ab. Die **Beitrags- und Gebührensatzung** legt die Höhe des einmaligen Kanalanschlußbeitrages und die laufenden Kanalbenutzungsgebühren fest.

Fragen Sie Ihre Gemeinde!

Info -Blatt

Für erlaubnisfreie Vorhaben zur Niederschlagswasserbeseitigung Versickerung - Einleiten in Oberflächengewässer

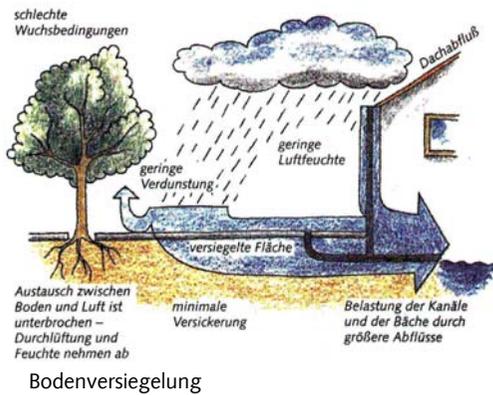


Aus heutiger Sicht ist ein "naturnaher" Umgang mit Regenwasser anzustreben, um das natürliche Gleichgewicht des Wasserkreislaufs möglichst wenig zu beeinträchtigen. Die Ziele der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung sind:

- **Förderung der Verdunstung**
- **Erhöhung der Versickerung**
- **Verringerung des Oberflächenabflusses**

Für einen naturnahen Umgang mit Regenwasser gibt es vielfältige Möglichkeiten:

- **(dezentrale) Rückhaltung**
- **Versickerung**
- **oberirdisches Sammeln**
- **verzögerte Ableitung**



Bodenentsiegelung

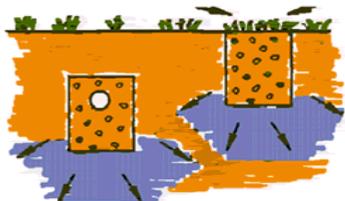
Welche Möglichkeiten gibt es?

Rückhaltung:

- Regenwasserrückhaltung auf privaten Grundstücken, z.B. Gartenteich, Dachbegrünung
- Regentonne zum Gartengießen, Zisterne zum Gartengießen oder auch zur Toilettenspülung
- Ableitung des Regenwassers in Rinnen, Mulden und Gräben zu geeigneten zentralen Rückhalteinrichtungen, z.B. Teich, Rückhaltebecken, Pflanzenbeete

Versickerung:

- Begrenzung der neu zu versiegelnden Flächen auf das unbedingt notwendige Maß
- Flächenhafte Versickerung über die bewachsene Oberbodenschicht ist anzustreben (z.B. Mulden oder Mulden-Rigolenversickerung)
- Ist aus Platzgründen eine Oberflächenversickerung nicht möglich, so ist eine Linienversickerung z.B. mittels Rigolen herzustellen
- Eine punktuelle Versickerung über Sickerschächte kommt nur in Betracht, wenn zwingende Gründe eine andere Lösung ausschließen. Eine entsprechende Vorbehandlung des Niederschlagswassers, z.B. über Absetz- oder Filtereinrichtungen, ist dann erforderlich



Rigolenversickerung



Muldenversickerung

Einleiten in Oberflächengewässer:

- Nur wenn Versickerung nicht möglich ist
- Um unerwünschte Auswirkungen durch hydraulische oder auch qualitative Belastungen zu verringern, sind in der Regel Maßnahmen zum Zurückhalten, Speichern und gedrosseltem Weiterleiten des Niederschlagswassers erforderlich.

Gibt es Einschränkungen bei der Versickerung?

Neben den Anforderungen an die Qualität des Wassers (siehe weiter unten) müssen gewisse Standortvoraussetzungen gegeben sein: Entscheidend ist die Sickerfähigkeit des Bodens.

gut geeignet ist:

- Kies mit Sandanteilen, Grob- bis Feinsand
- Schluffiger Sand

noch geeignet ist:

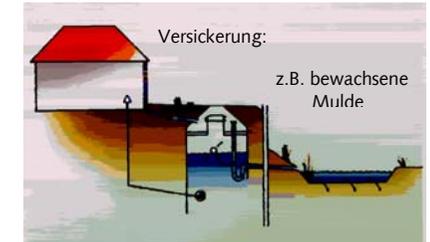
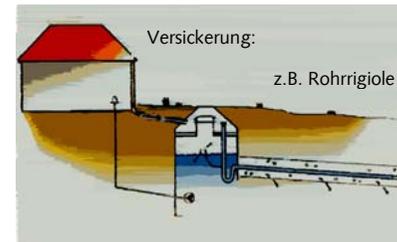
- Sandiger Schluff, kiesig, sandiger Lehm

nicht genug wasserdurchlässig ist:

- Lehm und toniger Schluff, Ton

Eine Kombination der verschiedensten Maßnahmen ist möglich, bzw. gerade bei schlecht sickerfähigem Untergrund sinnvoll.

(z.B. Überlauf Zisterne in Teich – Überlauf Teich in Sickermulde – Überlauf Sickermulde in Oberflächengewässer)



Der Abstand zwischen der Oberkante der Filterschicht der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand darf i.d.R. 1,5 m nicht unterschreiten. Eine direkte Einleitung von Regenwasser, z.B. über Brunnen oder Schächten, in das Grundwasser ist unzulässig.

Wann ist eine Versickerung erlaubnisfrei?

- Das Niederschlagswasser wird flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht versickert
- Unterirdische Versickerungsanlagen wie Rigolen, Sickerrohre oder -schächte sind nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist und eine entsprechende Vorreinigung erfolgt
- An eine Versickerungsanlage dürfen höchstens 1.000 m² befestigte Fläche angeschlossen werden
- Die Versickerung erfolgt außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und außerhalb von Altlasten und Altlastverdachtsflächen
- Das zu versickernde Niederschlagswasser ist nicht nachteilig verändert oder mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt